

**VERORDNUNG ZUR LÄRMBEKÄMPFUNG IM BEREICHE DER LANDESHAUPT-
STADT INNSBRUCK****(Gemeinderatsbeschuß vom 20.12.1976)**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6.7.1976 zur Regelung bestimmter polizeilicher Angelegenheiten, LGBI. Nr. 60, wird unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten der Landeshauptstadt Innsbruck zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes für den Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck verordnet:

§ 1

Lärmschutz für besondere Tageszeiten

(1) Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten sowie für das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matratzen u.dgl.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Störung dritter, insbesondere im betreffenden Objekt oder in der Nachbarschaft wohnender Personen, welche nicht dem Haushalt, von dem die Lärmerregung ausgeht, angehören, durch die dort bezeichneten Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

§ 2

Betrieb von Schnee-Erzeugungsgeräten

Der Betrieb von Schnee-Erzeugungsgeräten ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.

14. Mai 1986

§ 3

Betrieb von Modellflugkörpern

Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper dürfen in mit Wohngebäuden verbauten Teilen des Stadtgebietes nicht in Betrieb genommen werden.

§ 4

Benützung von Tongeräten

(1) Die Benützung von Tonempfangs- und -wiedergabegeräten wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonband- bzw. Casettengeräten, Lautsprechern u.dgl. ist in öffentlichen Anlagen der Stadtgemeinde Innsbruck und in den von ihr betriebenen Sport-, Spiel- und Campingplätzen sowie Badeanstalten verboten. Dieses Verbot gilt nicht für gesetzlich erlaubte öffentliche Veranstaltungen aller Art.

(2) In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, dürfen die in Abs. 1 bezeichneten Tonempfangs- und -wiedergabegeräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, daß sie außerhalb des Raumes, in welchem sie in Benützung stehen, nicht gehört werden können (Zimmerlautstärke).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

14. Mai 1986